



Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2023 – 2027

Beihilfe zur Förderung der Zucht von seltenen einheimischen Rassen

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen basieren sich auf noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Reglementtexte. Abänderungen im Laufe dieser Prozedur sind nicht ausgeschlossen.

1. Zielsetzung

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur, die Verringerung der Düngemiteleinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Die **Agrarumwelt- und Klimamaßnahme „Beihilfe zur Förderung der Zucht von seltenen einheimischen Rassen“** zielt darauf ab, die Ziele der Erhaltung genetischer Rassen auf lokaler Ebene zu unterstützen. Dies betrifft vor allem die folgenden gefährdeten lokalen Rassen:

- Ardenner Zugpferd
- Ardenner Rind (Pie-Rouge de l'Oesling – alter Rotbunntyp)
- Ardenner Schaf

Damit sich Viehzucht-Systeme auch weiterhin an eine Vielzahl von Umwelt- und zukünftigen Kontexten anpassen können, ist es wichtig, einen genetischen Pool von Nutztieren aus verschiedenen Rassen zu erhalten. Es sind zusätzliche Strategien erforderlich, um die genetische Vielfalt der Nutztiere (lokale Rassen vs. kosmopolitische Rassen) zu erhalten und zu verwalten und die verfügbaren tiergenetischen Ressourcen im Kontext der Lebensmittel- und Ernährungssicherheit und des Klimawandels zu nutzen.

Gleichzeitig können Nutztiere bedrohter oder kleiner Rassen eine Vielzahl von agrarökologischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Dienstleistungen im ländlichen Raum erbringen, die zum Erhalt der Biodiversität und der landschaftlichen Vielfalt beitragen, einen Beitrag zu einer hochwertigen Ernährung leisten und das kulturelle Erbe bewahren.

2. Bedingungen

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Landwirt muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu. Der Antrag muss spätestens am 30. September eingereicht werden, damit am 1. November desselben Jahres die Teilnahme am Programm beginnen kann.
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich im Flächenantrag erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Der Betrieb hält zusätzliche Mindestanforderungen für Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ein.
- Züchter müssen Mitglied eines offiziell für die jeweilige Rasse anerkannten Zuchtverbandes sein.
- Die Tiere müssen reinrassige Zuchttiere sein, welche im Hauptstammbuch eines offiziell anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind. Die Nachzucht dieser Tiere ist in das Hauptstammbuch einzutragen.
- Kastrierte Tiere sind nicht prämienfähig.
- Die Tiere sind in Luxemburg zu halten.
- Die im 1. Antragsjahr gemeldete Anzahl von Tieren ist während 5 Jahren beizubehalten. Verkaufte oder eingegangene Tiere sind durch neue zu ersetzen
- Pro Betrieb ist die Teilnahme von mindestens einem Ardennerpferd, drei Ardennerkühen oder fünf Ardennerschafen erforderlich.
- Die gemeldeten weiblichen Tiere sind in Reinzucht einzusetzen und mit den Tieren ist während dem 5-jährigen Verpflichtungszeitraum mindestens 2-mal bei Ardennerstuten und 3-mal bei Ardennerkühen eine Reproduktion erforderlich. 50% der gemeldeten weiblichen Schafe müssen jährlich zur Zucht eingesetzt werden.
- Das Mindestalter der Tiere beträgt 24 Monate bei Ardennerpferden, 24 Monate bei Ardennerkühen und 6 Monate bei Ardennerschafen.

3. Prämienhöhe

Die Prämienhöhe beträgt:

Option 1: Erhaltung der Rasse „Ardenner Zugpferd“

Der Prämienbetrag beläuft sich auf **200 €/Tier**.

Option 2: Erhaltung der Rasse „Ardenner Rind“ (Pie rouge de l’Oesling – alter Rotbunntyp

Der Prämienbetrag beläuft sich auf **150 €/Tier**.

Option 3: Erhaltung der Rasse "Ardenner Schaf", gleichgestellt auch mit der Rasse "Geflecktes Ardenner Schaf" oder " Rotes Ardenner Schaf ".

Der Prämienbetrag beläuft sich auf **30 €/Tier**.

4. Sonstige Maßnahmen

Des Weiteren werden Fördergelder für die Gewinnung und Konservierung von Spermatozoen, Embryonen, Eizellen und somatischen Zellen ausbezahlt, sowie für die Eintragung der Zuchttiere in Zuchtbücher, für deren Teilnahme an der Leistungsprüfung, an der linearen Bewertung, für die Zuchtwertschätzung und sonstige Studien zur Charakterisierung der Rasse. Die Förderung erfolgt auf Basis eines dem Ministerium vorzulegenden Lastenheftes.

5. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

Alain RUPPERT	Tel.: 247-72582	aukm@ser.etat.lu
Yannick REISER	Tel.: 247-82579	